

Richtlinie gegen Korruption und Bestechung

SENSECA Group

Created by	Director ESG & Safety
Authorised from	CFO
Date of validity	19-03-2024

Date	Version	Name	Title
07-03-2024	1.2	Marco Bick	Director ESG & Safety

Gender-Hinweis

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Inhalt

1. Einführung	4
2. Definition der Begriffe Korruption und Bestechung	4
2. Geltungsbereich	4
3. Ziel und Zweck der Richtlinie	5
4. Umgang mit Amtsträgern	5
5. Geschenke und Einladungen	6
5.1. Gewähren und Versprechen von Geschenken oder Einladungen	6
5.2. Einfordern und Annehmen von Geschenken und Einladungen	6
6. Umgang mit Vertretern und Beratern	7
7. Anti-Korruptionsklausel in Verträgen mit Geschäftspartnern	7
8. Datum des Inkrafttretens	7

1. Einführung

Einer der gemeinsamen Werte der SENSECA Group lautet, dass wir uns immer an die Gesetze halten und ethisch und integer im Respekt der Allgemeinheit und der Umwelt handeln.

Bestechung und Korruption sowie das damit zusammenhängende unzulässige Verhalten, auf das in dieser Richtlinie eingegangen wird, sind nicht nur schwerwiegende Straftaten und Ordnungswidrigkeiten – sie widersprechen auch unseren Werten.

Ein solches Verhalten kann für SENSECA sehr hohe Geldstrafen, Rechts- und Compliance-Kosten verursachen und für die beteiligten Personen zivilrechtliche Haftung und Gefängnisstrafen nach sich ziehen. Es kann zudem den Ruf und den Marktwert von SENSECA ernsthaft schädigen.

Diese Richtlinie definiert unsere Verantwortlichkeiten und die Verantwortlichkeiten derer, die für uns arbeiten, in Bezug auf Bestechung und Korruption und bietet denen, die für uns arbeiten, Informationen und Anleitung dazu, wie man Bestechungs- und Korruptionsangelegenheiten erkennen kann und mit ihnen umgeht.

2. Definition der Begriffe Korruption und Bestechung

Korruption ist der Missbrauch einer überantworteten Macht, beruflichen Stellung oder Entscheidungsbefugnis, verbunden mit der Absicht, einen ungerechtfertigten Vorteil zu erlangen.

Als Bestechung (passive Korruption) wird das Angebot, die Gewährung oder die Annahme von Vorteilen (Geld oder Geschenken), mit denen der Bestechende das Ziel verfolgt, einen unzulässigen Einfluss auf Entscheidungen oder das Verhalten des Empfängers auszuüben, um sich einen persönlichen Vorteil zu verschaffen oder anderweitig einen Geschäftsvorteil zu sichern, verstanden.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Unternehmen von SENSECA und deren Mitarbeiter sowie Personen, die auf allen Ebenen für uns oder in unserem Namen arbeiten, einschließlich Zeitarbeitskräfte, Berater, Auftragnehmer, Aushilfsarbeiter und Leiharbeitnehmer, dritte Dienstleistungsanbieter, Vertreter oder andere mit uns verbundene Personen.

Sie gilt zudem bei jedem Geschäftsvorfall, gegenüber sämtlichen Geschäftspartnern, Behörden und Dritten sowie bei allen gruppeninternen Vorgängen.

Mit „Geschäftspartner“ wird jede Gesellschaft, Vereinigung oder Person, zu der SENSECA eine Geschäftsbeziehung unterhält oder eine solche einzugehen beabsichtigt, bezeichnet.

SENSECA wird Verstöße gegen diese Richtlinie konsequent verfolgen und angemessen ahnden.

3. Ziel und Zweck der Richtlinie

Diese Anti-Korruptions- und Bestechungs-Richtlinie konkretisiert verschiedene Verhaltensgrundsätze gemäß des „Verhaltenskodexes von SENSECA. Dabei soll die vorliegende Richtlinie alle Mitarbeiter hinsichtlich Korruptions- und Bestechungsgefahren sensibilisieren und zugleich eine Handlungsanleitung und Hilfestellung zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung darstellen, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Gewährung oder der Annahme von Einladungen oder Geschenken im Geschäftsverkehr.

Der damit verbundene Zweck ist es, Schaden für seine Gesellschaft und die SENSECA Group zu vermeiden, der durch Korruption oder Bestechung oder deren Verdacht entstehen kann.

Diese Richtlinie legt zusammen mit dem Verhaltenskodex die Mindeststandards für die SENSECA Group fest.

4. Umgang mit Amtsträgern

Der Begriff „Amtsträger“ bezeichnet Beamte, Richter, in einem öffentlichen Amtsverhältnis stehende Personen (Minister, Notare, etc.) oder Personen, die bei einer Behörde öffentliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Er gilt auch für Angestellte von wirtschaftlich tätigen Unternehmen, wenn das Unternehmen ganz oder teilweise im staatlichen Besitz oder unter staatlicher Kontrolle ist.

Da die nationalen und internationalen Gesetze im Umgang mit Amtsträgern strenger gefasst sind, sind Zuwendungen prinzipiell zu vermeiden.

Um ein korruptes Verhalten im Umgang mit Amtsträgern im Zweifel ausschließen zu können, sind die folgenden Grundsätze einzuhalten:

- Zuwendungen an Amtsträger dürfen nur finanziell geringwertige Aufmerksamkeiten darstellen, die rechtlich unbedenklich sind und
- nach Sitte und Höflichkeit üblich sind (z.B. je nach Anlass ein übliches SENSECA-Werbegeschenk).
- bei Einladungen gegenüber Amtsträgern sollte zwingend darauf geachtet werden, dass es sich um eine dem Anlass entsprechende übliche Bewirtung handelt.
- bei Einladungen zu Veranstaltungen sollte der Amtsträger immer als Repräsentant seiner Behörde oder gemäß seinen ausgeübten Mandaten eingeladen werden.

Die meisten öffentlichen Institutionen haben eigene Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Annahme von Zuwendungen und Einladungen regeln. Daher ist es auch nicht unüblich, dass die Annahme von Zuwendungen oder Einladungen verweigert wird.

Wenn einem Amtsträger eine Vergünstigung angeboten oder gewährt werden soll, muss vorab die Zustimmung des zuständigen Compliance-Beauftragten eingeholt werden.

Sofern Zweifel im Umgang mit Amtsträgern bestehen, hat jeder Mitarbeiter von SENSECA zuvor von seinem Vorgesetzten oder dem zuständigen Compliance-Beauftragten schriftlichen Rat einzuholen.

5. Geschenke und Einladungen

5.1. Gewähren und Versprechen von Geschenken oder Einladungen

Geschenke an Geschäftspartner und die Einladung von Geschäftspartnern durch Mitarbeiter von SENSECA sind nur dann zulässig, wenn diese:

- angemessen sind,
- bargeldlos und von geringem Wert sind (max. 35 € pro Mitarbeiter pro Jahr) und
- lokalem Recht und lokalen Gepflogenheiten entsprechen.

Sofern Zweifel daran bestehen, ob ein Geschenk oder eine Einladung, die einem Geschäftspartner gewährt oder versprochen werden soll, nach den obenstehenden Kriterien zulässig ist, hat jeder Mitarbeiter von SENSECA, der beabsichtigt, ein solches Geschenk oder eine solche Einladung zu versprechen oder zu gewähren, zuvor von seinem Vorgesetzten oder dem zuständigen Compliance-Beauftragten schriftlichen Rat einzuholen.

5.2. Einfordern und Annehmen von Geschenken und Einladungen

Kein Mitarbeiter von SENSECA darf von Geschäftspartnern Geschenke oder Einladungen einfordern.

Die Annahme von Geschenken eines Geschäftspartners durch einen Mitarbeiter von SENSECA ist nur dann zulässig, wenn diese:

- angemessen sind,
- bargeldlos und von geringem Wert sind (im Rahmen der Freigrenze i. H. v. 35 EUR pro Person und Jahr) und
- lokalem Recht und lokalen Gepflogenheiten entsprechen.

Falls ein SENSECA-Mitarbeiter von einem Geschäftspartner eingeladen wird, darf der Mitarbeiter eine solche Einladung nur dann annehmen, wenn sie

- angemessen ist,
- bargeldlos und
- lokalem Recht und lokalen Gepflogenheiten entspricht.

Sofern Zweifel daran bestehen, ob eine Einladung den obenstehenden Kriterien entspricht, hat jeder Mitarbeiter von SENSECA, der beabsichtigt, ein solches Geschenk oder Einladung anzunehmen, zuvor von seinem Vorgesetzten oder dem zuständigen Compliance-Beauftragten schriftlichen Rat einzuholen.

tolerierbar, wenn solche Leistungen zu einem klar definierten Geschäftszweck stehen sowie transparent und angemessen sind.

6. Umgang mit Vertretern und Beratern

Die geschäftliche Zusammenarbeit mit Vertretern oder Beratern ist in der Praxis durchaus üblich.

Honorare für Vertreter und Berater stehen häufig unter dem Verdacht der Verschleierung einer korrupten Zuwendung.

Damit das Interesse von SENSECA bestmöglich gewahrt wird und gar nicht erst der Anschein eines korrupten Verhaltens entsteht, sind die folgenden Grundsätze von allen Beschäftigten einzuhalten:

- Die Höhe der Vergütung für Berater, Agenten und Vermittler müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der erbrachten Leistung und zur persönlichen Qualifikation stehen sowie marktüblich sein.
- Für jede Art der Zusammenarbeit wird eine schriftliche Vereinbarung geschlossen.
- Vertreter und Berater, die im Auftrag von SENSECA tätig sind, werden nur gegen Vorlage entsprechender Tätigkeits- und Zeitrachweise bezahlt.
- Vergütungen, die dazu genutzt werden sollen, Geschäftspartner oder Dritte zu beeinflussen, sind rechtswidrig und strikt verboten.
- Über den Einsatz sowie die Auswahl von Beratern, Agenten oder Vermittlern wird anhand eines transparenten Verfahrens entschieden.
- Zahlungen dürfen nicht in bar erfolgen.
- Vertreter und Berater, die im Auftrag von SENSECA tätig sind, haben sich strikt an die nationalen Gesetze zu halten.
- Die Dauer der Beschäftigung von Beratern wird befristet und unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung.

7. Anti-Korruptionsklausel in Verträgen mit Geschäftspartnern

Die Geschäftsführung von SENSECA hat grundsätzlich sicherzustellen, dass in jedem Vertrag mit einem Geschäftspartner eine Anti-Korruptionsklausel enthalten ist.

Für den Fall, dass ein Geschäftspartner die Aufnahme einer Anti-Korruptionsklausel in den Vertrag ablehnt, ist eine Abstimmung mit dem zuständigen Compliance-Beauftragten herbeizuführen und sicherzustellen, dass die Gründe für diese Ablehnung und, soweit erforderlich, die Entscheidung des für den Vertragsschluss verantwortlichen Mitarbeiters, dennoch eine Geschäftsbeziehung zu begründen, ordnungsgemäß dokumentiert werden.

8. Datum des Inkrafttretens

Dieser Verhaltenskodex tritt am 19. März 2024 in Kraft und ersetzt sämtliche früheren Veröffentlichungen und Regelungen